



Förderrichtlinie der Fachstelle Altern und Pflege im Quartier im Land Brandenburg zum Förderaufruf „Gut Älterwerden im vertrauten Wohnumfeld“ 2020-2022

über die Vergabe von Zuwendungen im Rahmen der Förderung von Klein- und Kleinstprojekten im Bereich altersgerechte Quartiersentwicklung.

Mit dem Förderaufruf „Gut Älterwerden im vertrauten Wohnumfeld“ sollen Impulse für die altersgerechte Entwicklung von Quartieren im Land Brandenburg gesetzt werden. Die Förderung kleinteiliger Einzelvorhaben und Maßnahmen soll zur Verbesserung der Wohnumgebung, der sozialen, kulturellen Infrastruktur und des Zusammenlebens der Menschen aller Generationen beitragen.

Was sind Auswahlkriterien?

Wichtige Kriterien für die Förderung sind

- eine klare Projektbeschreibung mit Finanzierungs-, und Umsetzungsplan,
- ein klarer Quartiersbezug,
- die aktive Beteiligung der älteren Menschen im Quartier,
- die Abstimmung mit anderen Akteuren im Quartier und die Nachhaltigkeit der geplanten Maßnahme.

Welche Maßnahmen werden gefördert?

Die Maßnahmen sollten Impulse für eine langfristige Entwicklung sein, welche auch in einem kommunalen Konzept schriftlich festgehalten sein können. Das Engagement von lokalen Unternehmen, Vereinen und Bürgerinnen und Bürgern soll ein zentraler Kern jedes Projektes sein.

Beispiele förderfähiger Maßnahmen:

- Stärkung sozialer Netze durch Schaffung von Begegnungsmöglichkeiten im Quartier
- Stärkung der Gemeinschaft durch Beteiligungsprozesse, wie z.B. die Organisation von Stadtteil-, Bürgerforen
- Verbesserung des Zugangs zu Beratungs- und Unterstützungsangeboten
- Verbesserung des Zugangs zu Informationsangeboten
- Anregung und Aufbau von Nachbarschaftshilfestrukturen
- Initiierung ortsbezogener, kleinteiliger mobiler Versorgungsangebote



Welche Aufwendungen sind nicht förderfähig?

- Alltagsunterstützende Angebote nach § 45b SGB XI
- bereits abgeschlossene oder begonnene Maßnahmen
- Investitionen in Barrierefreiheit
- Personalkosten
- Wohnraumanpassungen

Wer wird gefördert?

Antragstellende können natürliche und juristische Personen sein, z.B.: Einzelpersonen, Vereine, Verbände, Bürgerinitiativen, wenn sie durch eine/n haftenden Projektverantwortliche/n vertreten werden oder Kommunen.

Förderhöhe

Es werden Projekte von 500 € bis maximal in Höhe von 5.000 € gefördert. Insgesamt stehen max. 45.000 € als Gesamtbudget pro Jahr zur Verfügung. Bei der Projektförderung handelt es sich um eine Fehlbedarfsfinanzierung. Einnahmen, die im Projekt erzielt werden, müssen als Einnahme in die Projektfinanzierung einfließen. Eine Vollfinanzierung ist aber möglich.

Antragsverfahren und Projektdurchführung:

Die Antragstellung

- Projektanträge sind schriftlich mit Antragsformular einzureichen.
- Inhalt des Antrags müssen ein plausibler Finanzierungsplan, eine Beschreibung des Vorhabens, eine Projektumsetzungsplanung und die Angabe einer/s haftenden Projektverantwortliche/n sein. Dazu ist falls vorhanden ein Registerauszug (z. B. Vereinsregister) und die Satzung mit dem Antrag einzureichen. Hierzu gibt es Informationen auf der Internetseite: www.fapiq-brandenburg.de
- Antragsfristen sind der 01.04.2020, der 01.01.2021 und der 03.01.2022. Ihre Anträge werden von einer unabhängigen Jury auf der Grundlage der Auswahlkriterien geprüft.
- Das Projekt muss bis zum **Ende des jeweils laufenden Jahres** abgeschlossen sein.
- Es gibt eine erste Orientierungsberatung nach Antragseingang.
- Gesundheit Berlin-Brandenburg e.V. schließt nach einer Bewilligung einen „Vertrag über die Weiterleitung von Zuwendungsgeldern“ ab. Dieser unterliegt den Richtlinien des Zuwendungsrechts nach den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) mit verschiedenen Anlagen.



Die Projektdurchführung

Mit der Durchführung des Projekts darf erst nach Erhalt des unterschriebenen Vertrags begonnen werden. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist auf Antrag möglich. Leistungen, die vor dem Projektzeitraum liegen, können nicht finanziert werden. Hierzu zählt bspw. auch der Kauf von Büromaterialien im Vorfeld zur Planung des Projekts.

Die Mittel werden frühestens nach Bewilligung der Maßnahme an den/die Fördermittelnehmer und Fördermittelnehmerinnen ausgezahlt. Abgerufene Mittel sind innerhalb von zwei Monaten zu verwenden. Für alle Ausgaben ab 500 € ist dem Finanzplan je ein Kostenangebot beizulegen.

Projektabschluss – und Abrechnung

Der Verwendungszweck und der erfolgreiche Abschluss sind in einem Verwendungsnachweis bis zum 31.01. des Folgejahres in vorgegebener Art und Weise zu belegen und zu dokumentieren. Der Verwendungsnachweis umfasst:

- Projektbeschreibung für die FAPIQ-Praxisdatenbank
- Abrechnung durch Belegliste und Belege
- Fotodokumentation der im Projekt entstandenen Materialien
- Presseveröffentlichungen über das Projekt

Was sonst noch wichtig ist ...

Auf eine Bewilligung der Anträge besteht kein Rechtsanspruch. Über die Bewilligung entscheidet eine unabhängige Jury im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel. Sind diese verbraucht, werden keine weiteren Gelder ausgezahlt.

Im Falle eines Verstoßes gegen gesetzliche Richtlinien und/oder die abgeschlossenen vertraglichen Vereinbarungen oder wegen falscher Angaben kann die Bewilligung, auch nach Auszahlung des Förderbetrages, widerrufen werden. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit dem Widerruf der Bewilligung zur Rückzahlung fällig.